

Wahlvordruck V1a**) ---

Briefwahlvorstand Nr.	
Gemeinde	
Landkreis	
Land	Freistaat Bayern

Briefwahlvorstand für die Gemeinden ¹⁾

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

WAHLNIEDERSCHRIFT/Briefwahl

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der **Briefwahl**
der Wahl zum Europäischen Parlament am **25. Mai 2014**

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* **Bemerkung:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach dem Europawahlgesetz, dem Bundeswahlgesetz und der Europawahlordnung.

**) Zur Unterscheidung von Wahlvordruck V1 sollen graue bzw. schwarze Randstreifen aufgedruckt werden.

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Textausgaben des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom - Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist, ²⁾
- und Verzeichnis/Verzeichnisse - der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie Nachtrag/Nachträge - zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen - übergeben worden ist - sind -. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift) ²⁾.
- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.5 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren ³⁾.
- 2.6 Es wurden - keine²⁾ - insgesamt ²⁾ - Wahlbriefe beanstandet.
- Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- Insgesamt:** Wahlbriefe.

Bitte nicht ausfüllen									
Gemeinde					Wahlbezirk				
4-9					10-13				

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler ; zugleich).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab für die

Name	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen	
	Gemeinde			Wahlscheine Anzahl	
	14 - 16			17 - 20	
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					
	Wahlscheine insgesamt:			<input type="text"/>	

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahl Niederschrift.

- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei **gültiger** Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
b) einen Stapel mit den **leeren** Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln²⁾,
c) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere** Stimmzettel enthalten, sowie²⁾
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.²⁾
Die Stapel zu c) und d) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.²⁾
- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.²⁾
- Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.²⁾
- Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)²⁾ - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:
- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war.
- Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.²⁾
- 3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel²⁾,
c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln²⁾,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.²⁾
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Bitte nicht ausfüllen												
												1
Gemeinde						Wahlbezirk				Art		
4-9						10-13				14		

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**) 05

Ergebnis der Briefwahl ⁵⁾

		ZS I	ZS II		Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			10	

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag *)	ZS I	ZS II		Insgesamt
D 1				11	
D 2				12	
D 3				13	
D 4				14	
D 5				15	
D 6				16	
D 7				17	
D 8				18	
D 9				19	
D 10				20	
D 11				21	
D 12				22	
D 13				23	
D 14				24	
D 15				25	
D 16				26	
D 17				27	
D 18				28	
D 19 **)				29	
D	Gültige Stimmen insgesamt			50	

*) Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge
 **) Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ²⁾

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen ⁶⁾, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt ⁷⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (V3/BV) übertragen und auf schnellstem Weg telefonisch – durch ²⁾

Angabe der Übermittlung

an die zuständige Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Wahlvorsteher

Schriftführer

Stellvertreter

Die übrigen Beisitzer (gem. Reihenfolge auf Seite 1, Nr. 1)

1.
3.
5.

2.
4.
6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil ²⁾

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, ²⁾
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie ²⁾
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am

--

, Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) mit Versandvordruck V8a bzw. in der Versandtasche T8a,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind ²⁾,
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

--

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

--

, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeinde
--

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Eintragen, wenn der Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt ist.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugestellt wurden.
⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
⁵⁾ Summe

C

 +

D

 muss mit

B

 übereinstimmen.
⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
⁷⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.